

# **ERGÄNZUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SOCIAL RECRUITING PROJEKTE**

## **Zwischen:**

### **MOVYNG MEDIA UG (haftungsbeschränkt)**

Geschäftsführer: Jan Roskosch  
Brüder-Knauß-Straße 54  
64285 Darmstadt

Nachfolgend „Agentur“ genannt.

Und dem Kunden

Nachfolgend: „Auftraggeber“ genannt.

Die nachfolgenden Ergänzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Social Recruiting Projekte zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin umfassend. Sie gelten für alle von der Auftragnehmerin durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen, Veranstaltungen und Leistungen im Bereich Social Recruiting, ergänzend und erweiternd zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennt die Auftragnehmerin nicht an. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widerspricht.

## § 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Bezug zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen:** Diese Ergänzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Social Recruiting Projekte wird den Umständen der Zusammenarbeit im Social Recruiting, die sich von der klassischen Content Produktion unterscheiden gerecht.
- (2) Vertragszweck:** Der Auftraggeber beauftragt die Agentur mit der Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich Social Media Recruiting. Ziel der Dienstleistungen ist die effektive und zielgerichtete Anwerbung geeigneter Bewerber:innen für die vom Kunden spezifizierten Stellen.
- (3) Leistungsumfang:** Die Dienstleistungen der Agentur umfassen, jedoch nicht ausschließlich und nicht zwingendermaßen alle, der folgenden Elemente, deren Einsatz sich nach den spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen des jeweiligen Projektes richtet:
- a) Entwicklung einer maßgeschneiderten Rekrutierungsstrategie,
  - b) Durchführung von Tiefeninterviews mit aktuellen Mitarbeiter:innen des Kunden zur genauen Spezifizierung der zu besetzenden Stellen,
  - c) Produktion und Gestaltung von Foto- und Videomaterial für Rekrutierungszwecke,
  - d) Verwaltung und Optimierung des für Recruiting-Zwecke vorgesehenen Werbebudgets,
  - e) Konzeption und Realisierung einer zielgruppenorientierten Landingpage zur Präsentation der offenen Stellen und zur Bewerber:innenakquise.
- (4) Leistungsanpassung:** Die Agentur behält sich das Recht vor, die Art und den Umfang der Dienstleistungen im Einklang mit den Projektzielen und -anforderungen anzupassen. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf die Durchführung sämtlicher in Absatz 2 aufgeführten Dienstleistungen, sofern diese nicht zwingend für die Erreichung des vereinbarten Rekrutierungsziels erforderlich sind.
- (5) Zieldefinition:** Als Hauptziel des Vertrages gilt die erfolgreiche Generierung eines qualifizierten Bewerber:innenpools für die vom Kunden vorgegebenen Stellen und schlussendlich die Einstellung von neuen Mitarbeiter:innen.

## § 2 Leistungsumfang

Die Agentur verpflichtet sich, die oben genannten Leistungen so umzusetzen, dass diese zur Zielerreichung des Projekts (Generierung geeigneter Bewerbungen) dienlich sind und professionell durchgeführt werden. Detaillierte Leistungsbeschreibungen und -umfang werden im

Anhang dieses Vertrags aufgeführt.

## § 3 Vergütung

**(1) Vergütungsstruktur im Rahmenvertrag:** Entscheidet sich der Kunde für die Zusammenarbeit mit der Agentur im Rahmenvertrag, setzt sich die Vergütung der Agentur setzt sich wie folgt zusammen:

- a. **Grundgebühr:** Zu Beginn des Projektes wird eine einmalige Grundgebühr fällig. Diese ist dem Angebot zu entnehmen.
- b. **Monatliche Betreuungspauschale:** Für die fortlaufenden Dienstleistungen der Agentur wird eine monatliche Gebühr erhoben. Diese ist dem Angebot zu entnehmen.
- c. **Werbekosten:** Die Kosten für die Werbeanzeigen werden nach Einreichung der entsprechenden Belege zusätzlich zur monatlichen Betreuungspauschale in Rechnung gestellt.
- d. **Zahlungsbedingungen:** Die Grundgebühr ist nach Vertragsunterzeichnung und vor Projektbeginn zu entrichten. Sollte im Angebot ein anderer Abrechnungsmodus der Grundgebühr und oder der Betreuungspauschale vereinbart sein, gilt die Regelung im Angebot. Die monatlichen Betreuungspauschalen und Werbekosten werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.

**(2) Vergütungsstruktur bei Zusammenarbeit auf Provisionsbasis:** Entscheidet sich der Kunde für die Zusammenarbeit mit der Agentur auf Provisionsbasis, setzt sich die Vergütung der Agentur setzt sich wie folgt zusammen:

- a. **Einmalige Setup-Gebühr:** Zu Beginn des Projektes wird eine einmalige Setup-Gebühr fällig, deren Höhe im Angebot spezifiziert ist.
- b. **Werbekostenumlage:** Für jede zu besetzende Stelle wird eine Werbekostenumlage erhoben, deren Höhe im Angebot spezifiziert ist.
- c. **Erfolgsabhängige Provision:** Neben der Werbekostenumlage erhält die Agentur eine erfolgsabhängige Provision.
- d. **Verrechnung der Provision und der Werbekosten:** Die Werbekostenumlage wird bei der Zusammenarbeit auf Provision mit der erfolgsabhängigen Provision verrechnet. Dies bedeutet, dass ein Teil der Provision zur Deckung der Werbekostenumlage verwendet wird.

- e. Anpassung bei Stellenbesetzung: Sollte eine Stelle erfolgreich besetzt werden, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Werbekostenumlage. Die genauen Bedingungen dieser Anpassung sind im Angebot beschrieben.

## Beispiel mit fiktiven Zahlen:

Im Februar und März findet eine Einstellung statt. Für diese wird eine Provision i.H.v. 3.500 Euro fällig. Diese wird mit der bereits gezahlten Anzeigenumlage verrechnet.

	Anzeigenumlage	Provision
Januar	1.500 €	0 €
Februar	1.500 €	3.500 €
März	1.200 €	3.500 €
Berechnung	+4.200 €	-7.000 €
Provision nach Verrechnung:		2.800 €

## f. Erfolg der Vermittlung

- i. **Feststellung des Vermittlungserfolgs:** Ein Vermittlungserfolg ist gegeben, wenn ein:e von der Agentur vorgeschlagene:r Kandidat:in einen Arbeitsvertrag mit dem Kunden unterzeichnet und seine Arbeitstätigkeit beginnt.
- ii. **Regelungen bei Vertragsbeendigung während der Probezeit:**
  1. **Kündigungsszenarien:** Sollte der Arbeitsvertrag zwischen dem Kunden und dem vermittelten Kandidat:innen innerhalb von drei Monaten beendet werden, unabhängig davon, ob durch den Kunden oder den/die Kandidat:in initiiert, greifen folgende Regelungen.
  2. **Neubesetzung aus bestehendem Bewerberpool:** Im Fall von §4 (2) a ist es dem Kunden gestattet, die Position aus dem vorhandenen Bewerberpool, der im Zuge der Zusammenarbeit mit der Agentur entstanden ist, erneut zu besetzen. Für diese Neubesetzung der Stelle aus dem vorhandenen Bewerberpools wird keine weitere Provision an die Agentur fällig.
  3. **Zeitliche Begrenzung für die Neubesetzung:** Diese Option zur provisionsfreien Neubesetzung ist auf einen Zeitraum von drei Monaten nach Arbeitsbeginn des ursprünglich vermittelten Kandidat:innen beschränkt.

- g. **Informationspflicht und Dokumentation:** Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur unverzüglich über die Auflösung des Arbeitsvertrages während der Probezeit sowie über die erfolgte oder geplante Neubesetzung der Stelle zu informieren. Die Agentur behält sich das Recht vor, entsprechende Nachweise einzufordern.
- h. **Verzicht auf Neubesetzung:** Entschließt sich der Kunde nach der Kündigung des/der durch die Agentur vermittelten Kandidat:innen dafür die Stelle nicht erneut zu besetzen, findet keine Erstattung der Provision statt.

## § 4 Vertraulichkeit

Die Agentur verpflichtet sich, alle während der Vertragsdauer erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden.

## § 5 Vertragsdauer und Verlängerung

### (1) Grundlaufzeit:

Der Vertrag tritt mit Beauftragung des Angebots in Kraft und hat eine Grundlaufzeit von drei Monaten.

### (2) Automatische Verlängerung:

- a. Die Vertragsbindung beträgt drei Monate und verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt wird.
- b. Verlängerung bei ausbleibender Zielerreichung: Sollte es innerhalb der ersten drei Monate nicht gelingen, mindestens fünf geeignete Mitarbeitende mit den Gold-Standard-Qualifikationen zu generieren, führt die Agentur ihre Bemühungen bis zu drei weitere Monate fort, ohne zusätzliche Gebühren oder Werbeanzeigenumlagen zu erheben.

**(3) Kündigung:** Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

**(4) Schriftformklausel:** Jegliche Vereinbarungen zur Vertragsverlängerung oder -beendigung bedürfen der Schriftform.

## § 6 Rechte an erstellten Materialien und Kampagnen

**(1)** Alle im Rahmen dieser Zusammenarbeit erstellten Materialien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Werbeanzeigen, Videos, Videoumschnitte, Fotos oder Grafiken (im Folgenden "Materialien"), sind ausschließlich für die Nutzung im Rahmen der Social Recruiting Kampagne vorgesehen. Die Nutzung dieser Materialien durch den Kunden

außerhalb dieses Kontexts ist nicht gestattet.

- (2) Die im Zuge der Social Recruiting Kampagne erstellte Kampagne (im Sinne der Anzeigengruppe oder Ähnlichem) wird zu keinem Zeitpunkt an den Kunden übertragen.
- (3) Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur können einzelne Materialien, wie Videos oder Fotos, vom Kunden für die Nutzung auf eigenen Kanälen, beispielsweise auf seiner Website, lizenziert werden. Für diese Lizenzierung wird eine separate Lizenzgebühr erhoben, die im Voraus zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.

## **§7 Mitwirkungspflichten und Zustimmungsverfahren**

- (1) Für den Erfolg des Projekts ist die aktive Mitwirkung des Kunden essenziell, um das Projekt zum Erfolg zu führen. Erfolgt diese Mitwirkung nicht in dem Maß, wie es die Projektdurchführung erfordert (d.h. es werden Termine nicht wahrgenommen, Fristen – beispielsweise zur Abnahme – nicht eingehalten oder geeignete Kandidat:innen nicht kontaktiert) findet §5 (2) b. keine Anwendung. Außerdem kann die Agentur in diesem Fall von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.
- (2) Bei Bedarf der Agentur, insbesondere zur Erstellung von Inhalten, stimmt der Kunde zu, jährlich mindestens zwei Produktionstage pro Berufsgruppe (z.B. technische Berufe, Assistenzberufe, Büroberufe etc.) für Foto- und/oder Videoinhalte einzuräumen.
- (3) Der Kunde erkennt die Expertise der Agentur an und verpflichtet sich, sich nicht in die Ausgestaltung der Maßnahmen einzumischen, sofern diese in Übereinstimmung mit den von der Agentur entwickelten und im Markt erprobten Strategien und Arbeitsmitteln stehen.
- (4) Die Agentur gewährleistet bei der Erstellung der Materialien und der Durchführung der Maßnahmen stets die Wahrung der Professionalität und Integrität der Marke des Kunden. Die erstellten Materialien und Maßnahmen dienen dem Hauptziel der erfolgreichen Personalgewinnung.
- (5) Es ist nicht vorgesehen, dass der Kunde einzelne Bestandteile, wie Videos oder spezifische Schritte des Recruiting Funnels, explizit abnimmt. Der Fokus der Zusammenarbeit liegt auf dem Gesamtergebnis und nicht auf der Abnahme einzelner Leistungsbestandteile. Der Kunde vertraut dabei auf die Expertise und das Fachwissen der Agentur. Eine Abnahme der Materialien vor dem Hintergrund des Corporate Design und der Corporate Language findet statt.

## § 8 Kündigung

- (1) Die Zusammenarbeit im Bereich Social Recruiting kann nach drei Monaten von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien wiederholt gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung diesen Verstoß nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abmahnung behebt oder unterlässt.
- (3) Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Kunden behält sich dieser das Recht vor, bereits gezahlte Beträge anteilig für nicht erbrachte Leistungen zurückzufordern.
- (4) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und den Vertragsparteien jeweils per Einschreiben zugesandt werden.
- (5) Im Falle einer Kündigung bleiben die Rechte und Pflichten der Parteien, die ausdrücklich oder nach ihrer Natur über das Vertragsende hinaus bestehen sollen, von der Kündigung unberührt.

## § 9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

## ANHANG - DETAILIERTE LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Neben den in § 2 aufgeführten Leistungen beinhaltet dieser Vertrag weitere Tätigkeiten, die je nach Beurteilung der Agentur ganz oder teilweise durchgeführt werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Durchführung einer bestimmten Leistung, da der Fokus dieses Vertrags auf der Generierung von Bewerber:innen liegt und nicht auf der Umsetzung spezifischer Einzelleistungen. Die für den Erfolg der Zielerreichung nötigen Leistungen werden im Rahmen des vereinbarten Honorars gemäß Hauptvertrag erbracht. Es gilt §6 der Ergänzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Social Recruiting Projekte.

- **Anpassung und oder Erstellen von Medienmaterial:** Die Agentur erstellt auf Basis der Tiefeninterviews individuelle Foto- und Videoinhalte für die Kampagne und oder passt vorhandenes Film- und Bildmaterial des Kunden für die Ausspielung in sozialen Medien an.
- **Entwicklung und Hosting des Bewerbungsprozesses:** Die Agentur erstellt und hostet den Bewerbungsprozess, einschließlich einer kundenspezifischen Subdomain.
- **Entwicklung von Kampagnen:** Die Agentur konzipiert und entwickelt Recruiting-Kampagnen für die zu besetzenden Stellen.
- **Einrichtung von Werbekonten:** Die Agentur richtet Werbekonten ein und verknüpft vorhandene Seiten des Kunden mit diesen Konten. Sollten keine Kundenseiten in sozialen Medien bestehen, erfolgt die Schaltung über eigene Seiten der Agentur.
- **Schaltung von Stellenanzeigen:** Die Agentur übernimmt die Schaltung von Stellenanzeigen inklusive des Budgets auf den geeigneten digitalen Kanälen (z.B. Instagram, Facebook oder Google).
- **QR-Code:** Die Agentur erstellt einen QR-Code, der auf den Bewerbungsprozess verweist. Dieser Code kann vom Kunden in Print- und Webmedien implementiert werden.
- **Erstellung von Werbetexten:** Die Agentur erstellt die Werbetexte für Anzeigen und Landingpages.
- **Mitarbeiter:inneninterviews:** Die Agentur führt bis zu fünf 30-minütige Interviews mit Mitarbeitern des Kunden via Videokonferenz durch, um Kernaussagen für die Vermarktung herauszuarbeiten.
- **Einrichtung der Bewerberdatenbank:** Die Agentur richtet eine Bewerberdatenbank ein, inklusive Webzugriff auf das Bewerbermanagement-System.

- **Weiterleitung der Bewerbungen:** Die Agentur leitet Bewerbungen basierend auf dem Bewerbungsstatus an fest definierte Ansprechpartner per E-Mail weiter